

Aktuelle Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO – Stand 1. März 2022 – Version 6.1

Die Latham DSGVO-Schadensersatzabelle gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung deutscher Gerichte zur Auslegung von Art. 82 DSGVO. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Urteilen, die Klägern immateriellen Schadensersatz zusprechen. Die Tabelle zeigt aber auch weitere Entscheidungen, die relevante zivilrechtliche Fragestellungen bei der Geltendmachung von DSGVO-Schadensersatz betreffen.



Ausgangslage bei Schadensersatzklagen nach Art. 82 DSGVO

Das deutsche Schadensersatzrecht ist primär auf den Ersatz materieller Vermögensschäden ausgerichtet, vgl. § 253 BGB. Als Ausnahme hiervon regelt Art. 82 DSGVO eine Fallkonstellation, in der Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auch Nichtvermögensschäden (sog. immaterielle Schäden) betroffener Personen ersetzen müssen. Dies kann für Unternehmen in der Praxis erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Verstöße gegen das Datenschutzrecht führen bei betroffenen Personen in aller Regel bekanntlich zunächst zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen und nicht – oder nicht unmittelbar – zu Vermögensschäden.



Weite Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens

In Gerichtsverfahren wegen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO ist regelmäßig entscheidend, was genau unter einem immateriellen Schaden zu verstehen ist. Prozessvertreter betroffener Personen argumentieren in Schadensersatzverfahren oft, dass schon ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften einen immateriellen Schaden darstelle. Eine solche weite Auslegung birgt allerdings ein nicht unerhebliches Missbrauchspotenzial und künftig gegebenenfalls erhebliche Risiken für Unternehmen.

Je weiter Gerichte den immateriellen Schadensbegriff auslegen, desto eher können betroffene Personen nach Datenpannen und anderen (tatsächlichen oder vermeintlichen) DSGVO-Verstößen entsprechende Ansprüche stellen. Zudem versuchen zunehmend Rechtsdienstleister, Prozessfinanzierer und Verbrauchernanwälte, Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO zu kommerzialisieren.



Enge Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens

Teilweise nehmen Gerichte einen immateriellen Schaden erst dann an, wenn eine Verletzung des Datenschutzrechts im Einzelfall zu einer konkreten, nicht bloß unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten geführt hat. In der Vergangenheit waren deutsche Gerichte mit dem Ersatz immaterieller Schäden nach Art. 82 DSGVO eher zurückhaltend. Allerdings zeigen einige neuere Entscheidungen – insbesondere der Arbeitsgerichtsbarkeit – eine andere Tendenz.



Neuere Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO und ihre Folgen

Seit einigen Monaten zeichnet sich in der Rechtsprechung allerdings ein Trend zu höheren Schadensersatzansprüchen bei DSGVO-Verstößen ab. Die Gerichte legen Art. 82 DSGVO dabei auch zunehmend sehr weit aus. Manche Gerichte gehen sogar davon aus, dass der den Klägern zuzusprechende Schadensersatz eine abschreckende Wirkung haben bzw. abschreckende Höhe erreichen müsse. Diese Entwicklung kann erhebliche finanzielle und andere Konsequenzen für Daten verarbeitende Unternehmen haben. Datenpannen und andere Verstöße gegen das Datenschutzrecht betreffen häufig nicht nur einzelne Personen. Gerade im Unternehmensbereich wirkt sich eine fehlerhafte Datenverarbeitung zumeist auf eine Vielzahl von Kunden oder andere natürliche Personen aus. Daher stehen Datenpannen großer Unternehmen auch bei Verbrauchernanwälten und kommerziellen Prozessfinanzierern besonders im Fokus. Je mehr Personen potentiell von einem Datenschutzverstoß betroffen sind, desto größer ist auch der potentielle Gewinn für Prozessfinanzierer und ähnliche Akteure.

Teil 1: (Europäische) Grundsatzentscheidungen zum Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO und Vorlagen zum EuGH

Entscheidung	Kernaussagen des Gerichts
<p>LG Saarbrücken, Beschl. (Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH) v. 22.11.2021 (5 O 151/19)</p> <p>GRUR-RS 2021, 39544</p>	<ul style="list-style-type: none">• Ein Verstoß gegen die DSGVO könnte dann bereits einen Schaden begründen, wenn die verletzte Person ein subjektives Recht verleiht• Erwägungsgrund 146 Satz 3 und Satz 6 könnten für eine weite Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens sprechen; Erwägungsgrund 185 könnte allerdings darauf hindeuten, dass jedenfalls Bagatellschäden von einer Entschädigung ausgenommen werden sollen• Nach dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist der Anspruch auf Schadensersatz nicht an ein Verschulden geknüpft, weswegen von einem vermuteten Verschulden ausgegangen werden kann• Würde man annehmen, dass der Verantwortliche sich durch den pauschalen Hinweis auf ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters seiner Haftung entziehen könnte, könnte dies zu einer nicht unerheblichen Einschränkung des Anspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO führen• Die Zumessungskriterien des Art. 83 DSGVO erscheinen auch für den Anspruch nach Art. 82 DSGVO geeignet und effektiv; die einheitliche Anwendung dieser Kriterien in allen Mitgliedstaaten würde dem Gebot des wirksamen Schadensersatzes (Erwägungsgrund 146) Rechnung tragen• Das LG Saarbrücken hat dem EuGH die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:<ul style="list-style-type: none">○ Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Ist der Begriff des immateriellen Schadens in dem Sinne zu verstehen, dass er jede Beeinträchtigung der geschützten Rechtsposition erfasst, unabhängig von deren sonstigen Auswirkungen und deren Erheblichkeit?○ Art. 82 Abs. 3 DSGVO: Wird die Haftung dadurch ausgeschlossen, dass der Rechtsverstoß auf menschliches Versagen im Einzelfall einer im Sinne von Art. 29 DSGVO unterstellten Person zurückgeführt wird?○ Ist bei der Bemessung des immateriellen Schadenersatzes eine Orientierung an den in Art. 83 DSGVO für Bußgelder genannten Zumessungskriterien erlaubt bzw. geboten?○ Ist der Schadenersatz für jeden einzelnen Verstoß zu bestimmen oder werden mehrere Verstöße mit einer Gesamtschädigung sanktioniert?
<p>BAG, Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH vom 26.08.2021 (8 AZR 253/20 (A))</p> <p>Die Entscheidung ist abrufbar unter: https://www.bundesarbeitsgericht.de/wp-content/uploads/2021/11/8-AZR-253-20--A.pdf</p>	<ul style="list-style-type: none">• Kein Nachweis eines Schadens nötig: Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfordert nicht, dass die verletzte Person einen von ihr erlittenen immateriellen Schaden darlegt; die betroffene Person muss auch keine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht darlegen• Verletzung ist Schaden: Bereits die Verletzung der DSGVO selbst führt zu einem ausgleichenden immateriellen Schaden• Kein Verschulden nötig: Die Haftung des Verantwortlichen (bzw. Auftragsverarbeiters) nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist verschuldensunabhängig; die Bestimmung kann die Haftung des Urhebers des Verstoßes keineswegs vom Vorliegen oder dem Nachweis eines Verschuldens abhängig machen• Art. 82 Abs. 3 DSGVO betrifft nicht das Verschulden im Sinne eines „Vertretenmüssens“; vielmehr betrifft die Regelung lediglich die Frage nach einer Beteiligung – etwa in von außen schwer durchschaubaren Datenverarbeitungszusammenhängen mit mehreren Beteiligten – bzw. die Frage nach der Urheberschaft im Sinne der Kausalität• Das BAG hat dem EuGH im Rahmen des Verfahrens die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:<ul style="list-style-type: none">○ Art. 9 Abs. 2 DSGVO: Ist es untersagt, Gesundheitsdaten seines Arbeitnehmers, die Voraussetzung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit dieses Arbeitnehmers sind, zu verarbeiten?<ul style="list-style-type: none">▪ Wenn nein, sind über die in Art. 9 Abs. 3 DSGVO bestimmten Maßgaben hinaus weitere, ggf. welche Datenschutzvorgaben zu beachten?▪ Wenn nein, hängt die Zulässigkeit bzw. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zudem davon ab, dass mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind?○ Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Hat die Vorschrift spezial- bzw. generalpräventiven Charakter und muss dies bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens zulasten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters berücksichtigt werden?○ Verschulden: Kommt es bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes auf den Grad des Verschuldens an? Insbesondere, darf ein nicht vorliegendes oder geringes Verschulden des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters zu dessen Gunsten berücksichtigt werden?
<p>OGH (Österreich), Teilt. v. 23.06.2021 (6 Ob 56/21k)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Dem Kläger stehen 500 Euro Schadensersatz für die verspätete und intransparente Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu• Ungeachtet des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes ist Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO nur dann angezeigt, wenn auch tatsächlich ein Schaden eingetreten ist; dies folgt aus Erwägungsgrund 146 S.6 DSGVO• Gefühlsbeeinträchtigungen (wie Ängste, Stress oder Leidenszustände aufgrund einer erfolgten oder auch nur drohenden Bloßstellung, Diskriminierung oder Ähnlichem), die aus der Rechtsverletzung resultieren, können zu einem immateriellen Schaden führen; einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gefühlswelt bedarf es darüber hinaus nicht• Die Rechtsverletzung an sich stellt allerdings keinen immateriellen Schaden dar; sie muss vielmehr eine Folge haben, die über den an sich durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger bzw. Gefühlsschaden hinausgeht• Aus der vom Unionsgeber geforderten weiten Auslegung des Schadensbegriffs kann man schließen, dass grundsätzlich auch Nachteile von eher geringerem Gewicht Berücksichtigung finden sollen• Der zugesprochene Betrag muss über eine rein symbolische Entschädigung hinausgehen; der Schadensersatz muss spürbar sein, um eine präventive und abschreckende Wirkung entfalten zu können• Es lässt sich aber nicht ohne weiteres argumentieren, dass die Effektivität der DSGVO zusätzlich hohen Schadensersatz für ideelle Schäden erfordere, da in der DSGVO ohnedies hohe Strafen vorgesehen sind

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 1: (Europäische) Grundsatzentscheidungen zum Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO und Vorlagen zum EuGH

Entscheidung	Kernaussagen des Gerichts
<p>Oberstes Verwaltungsgericht Bulgarien (Varhoven administrativen sad – VAS), Urt. v. 14.05.2021</p> <p>Das Vorabentscheidungsersuchen (Rechtssache C-340/21) ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62021CN0340&from=DE</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Wahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, die keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegt; das Gericht prüft lediglich die Rechtmäßigkeit Nach dem nationalen Recht ist jede Partei dazu verpflichtet, die Umstände, aus denen sie ihre Ansprüche herleitet nachzuweisen Der Verantwortliche ist nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO für die Einhaltung der Grundsätze des Abs. 1 verpflichtet und muss deren Einhaltung auch nachweisen können Die Offenlegung der Daten erfolgte durch einen Hackerangriff und nicht anlässlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Mitarbeiter der Beklagten Der Begriff des Schadens nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist weit auszulegen Das VAS hat dem EuGH im Rahmen des Verfahrens die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: <ul style="list-style-type: none"> Art. 24 und 32 DSGVO: Ist es ausreichend, wenn eine unbefugte Offenlegung etwa durch einen Hackerangriff erfolgt, um nachzuweisen, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht geeignet waren? <ul style="list-style-type: none"> Wenn nein, welchen Gegenstand und Umfang sollte die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle im Hinblick darauf haben? Wenn nein, begründen Art. 5 Abs. 2 und 24 in Verbindung mit Erwägungsgrund 74 DSGVO eine Beweislast des Verantwortlichen, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind? Exkulpation: Ist die unbefugte Offenlegung von oder der unbefugte Zugang zu Daten etwa durch einen Hackerangriff ein Umstand für den der Verantwortliche nicht verantwortlich ist und der zur Befreiung der Haftung nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO berechtigt? Schadensbegriff: Reichen allein die von der betroffenen Person erlittenen Sorgen, Befürchtungen und Ängste vor einem möglich künftigen Missbrauch zur Begründung eines Schadensersatzanspruches aus, ohne das ein weiterer Schaden der betroffenen Person entstanden ist?
<p>OGH (Österreich), Beschl. v. 15.04.2021 (6Ob35/21x)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff des immateriellen Schadens sowie Fragen der Bemessung des Schadensersatzanspruches richten sich nach Unionsrecht; mitgliedstaatliche Haftungsgrundsätze werden durch das Unionsrecht überlagert Der bloße Datenschutzverstoß selbst begründet für sich genommen noch keinen immateriellen Schaden Ein immaterieller Schadensersatzanspruch setzt vielmehr einen konkret nachzuweisenden durch den Datenschutzverstoß verursachten Nachteil voraus Die DSGVO sieht keine Haftung für hypothetische, unbestimmte bzw. nicht spürbare Nachteile im Sinne eines „Strafschadensersatzes“ vor Der bloße Verweis auf einen möglichen Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten begründet für sich betrachtet keinen Schaden Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts legt der OGH dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor: <ul style="list-style-type: none"> Datenschutzverstoß gleich Schaden: Reicht bereits die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche für die Zuerkennung von Schadensersatz aus? EU-rechtliche Anforderungen: Gibt es neben den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz noch weitere Vorgaben des Unionsrechts, die nationale Gerichte bei der Bemessung des Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO beachten müssen? Erheblichkeitsschwelle: Setzt ein immaterieller Schaden voraus, dass die Rechtsverletzung Folgen von zumindest einigem Gewicht hat, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgehen?
<p>BVerfG, Beschl. v. 14.01.2021 (1 BvR 2853/19)</p> <p>BeckRS 2021, 1962</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Anspruch auf Geldentschädigung nach Art. 82 DSGVO ist in der Rechtsprechung des EuGH weder erschöpfend geklärt noch kann er in seinen einzelnen Voraussetzungen unmittelbar aus der DSGVO bestimmt werden. Details und genauer Umfang des Anspruchs sind noch unklar Auch in der bislang vorliegenden Literatur, die sich im Hinblick auf Erwägungsgrund 146 wohl für ein weites Verständnis des Schadensbegriffes ausspricht, sind die Details und der genaue Umfang des Anspruchs nach Art. 82 DSGVO noch unklar Von einer richtigen Anwendung des Unionsrechts, die derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bliebe (<i>acte clair</i>), ist daher nicht auszugehen Das Amtsgericht hätte nicht ohne Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH entscheiden dürfen, dass sich kein Anspruch des Beschwerdeführers aus Art. 82 DSGVO ergebe, weil ein Schaden nicht eingetreten sei

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>LG München I, Urt. v. 20.1.2022 (3 O 17493/20)</p> <p>BeckRS 2022, 612</p>	<p>100 Euro</p>	<p>Verstoß gegen Art. 6 DSGVO aufgrund einer unrechtmäßigen Weiterleitung einer IP-Adresse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der von der Beklagten weitergegebenen dynamischen IP-Adresse handelt es sich um ein personenbezogenes Datum. Es kommt nicht darauf an, ob es der Beklagten oder dem Dienstleister als Empfänger der Daten konkret möglich ist, die IP-Adresse dem Kläger zuzuordnen • Die automatische Übermittlung der IP-Adresse begründet einen nach dem Datenschutzrecht unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Insbesondere ist die Weitergabe an den Dienstleister nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt. Die Beklagte kann den vom Dienstleister bereitgestellten Service auch dann nutzen, wenn keine IP-Adressen an den Dienstleister übermittelt werden • Der Begriff des Schadens ist weit auszulegen um den Zielen DSGVO, zu denen auch die Sanktionierung und Prävention von Datenschutzverstößen zählt, in vollem Umfang zu entsprechen • Ob Art. 82 DSGVO auch Bagatellschäden erfasst, kann dahinstehen. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist jedenfalls erheblich. Er hat die Kontrolle über seine personenbezogene Daten verloren. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Daten einem Unternehmen bereitgestellt wurden, das bekanntermaßen Daten über seine Nutzer sammelt. Überdies wurde die IP-Adresse an einen Server in den U.S.A. übermittelt. Die U.S.A. gewährleistet kein angemessenes Datenschutzniveau. Das hiermit verbundene individuelle Unwohlsein des Klägers ist so erheblich, dass ein immaterieller Schadensersatzanspruch gerechtfertigt ist • Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs (100 Euro) ist im Hinblick auf die inhaltliche Schwere und Dauer der Rechtsverletzung angemessen
<p>LAG Hamm, Urt. v. 14.12.2021 (17 Sa 1185/20)</p> <p>BeckRS 2021, 45536</p>	<p>2.000 Euro</p>	<p>Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a Var. 1, Art. 6 Abs. 1 DSGVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 26 BDSG verdrängt die Regelung des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO • Die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten dient dann der Durchführung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 26 Abs. 1 BDSG, wenn und soweit dies zur Erfüllung von Pflichten oder Rechten des Arbeitgebers erforderlich ist • Die Haftung nach Art. 82 DSGVO ist verschuldensunabhängig ausgestaltet. Art. 82 Abs. 3 DSGVO betrifft nicht das Verschulden im Sinne eines Vertretenmüssens, sondern die Frage nach einer Beteiligung bzw. nach der Urheberschaft im Sinne der Kausalität • Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfordert über eine Verletzung der DSGVO hinaus nicht zusätzlich, dass die verletzte Person einen (weiteren) von ihr erlittenen immateriellen Schaden darlegt. Insoweit besteht keine Erheblichkeitsschwelle. Bereits der Verstoß gegen die DSGVO selbst führt zu einem ausgleichenden immateriellen Schaden • Bereits der Verlust über die Kontrolle der eigenen personenbezogenen Daten kann nach Erwägungsgrund 75 und 85 DSGVO einen immateriellen Schaden begründen • Die Schwere des zugrunde liegenden Pflichtverstoßes und das Ausmaß der damit verbundenen Beeinträchtigungen können bei der Bemessung des Schadensersatzes berücksichtigt werden • Eine gesamtschuldnerische Haftung kommt nach Art. 82 Abs. 4 DSGVO nur bei der Beteiligung mehrerer Verantwortlicher an derselben Verarbeitung in Betracht. Die Übermittlung der Daten durch die Beklagte einerseits und die Speicherung und Nutzung der Daten durch einen weiteren Verantwortlichen andererseits stellen hingegen zwei unterschiedliche Verarbeitungsvorgänge dar • Die Revision wurde zugelassen

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>LG München I, Urt. v. 9.12.2021 (31 O 16606/20)</p> <p>abrufbar unter: https://openjur.de/u/2381711.html</p>	2.500 Euro	Verstoß gegen Art. 32 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO trägt die Darlegungs- und Beweislast für die haftungsbegründenden Voraussetzungen nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen der Anspruchsberechtigte; eine Beweislastumkehr ist nur für das Verschulden vorgesehen Dem Verletzten obliegt es, den Datenschutzverstoß zu beweisen. Die in Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO geregelte Rechenschaftspflicht gilt gegenüber Behörden. Sie führt nicht zu einer Beweislastumkehr oder Beweiserleichterung in zivilrechtlichen Verfahren. Für die Kausalität genügt es nicht, dass ein Schaden bloß auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten zurückzuführen ist, in deren Rahmen es zu einem Rechtsverstoß gekommen war Nach Erwägungsgrund 146 DSGVO muss der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden. Schadensersatz kommt eine abschreckende Wirkung zu. Dieser Aspekt ist insbesondere bei der Bemessung von immateriellen Schadensersatzansprüchen zu berücksichtigen Die Mitgliedsstaaten sind gehalten, Verstöße gegen den Datenschutz wirksam zu sanktionieren, um eine effektive Durchsetzung der DSGVO zu gewährleisten Bei der Bemessung von immateriellen Schadensersatzansprüchen ist zudem zu berücksichtigen, ob die streitgegenständlichen Daten durch Dritte widerrechtlich genutzt wurden
<p>OLG Dresden, Urt. v. 30.11.2021 (4 U 1158/21)</p> <p>BeckRS 2021, 39660</p>	5.000 Euro	Verstoß gegen Art. 6 und Art. 10 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Der Geschäftsführer ist selbst datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO Die Beeinträchtigung muss über eine Bagatellschwelle hinausgehen Zur Schadensschätzung sind u.a. die Art, die Schwere und die Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen Nach dem Effektivitätsprinzip (effet utile) ist eine abschreckende Sanktion nicht ausgeschlossen; dies bedeutet nicht, dass die Geldentschädigung zwingend Strafcharakter haben muss Die Revision wurde nicht zugelassen, § 543 Abs. 2 ZPO
<p>OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.10.2021 (16 U 275/20)</p> <p>BeckRS 2021, 38036</p>	2.000 Euro (die Vorinstanz des LG Wuppertal hatte der Klägerin 4.000 Euro zugesprochen)	Verstoß gegen Art. 6 DSGVO aufgrund der Versendung einer Gesundheitsakte an die falsche E-Mail-Adresse	<ul style="list-style-type: none"> Das Fehlverhalten eines einzelnen Mitarbeiters lässt nicht den Rückschluss zu, dass die Beklagte kein den Vorgaben des Art. 32 DSGVO entsprechendes Datenschutzniveau implementiert hat. Die Klägerin ist insofern darlegungs- und beweisbelastet Der immaterielle Schaden der Klägerin liegt in der seelisch belastenden Ungewissheit, der mit dem Verlust der Kontrolle über ihre Gesundheitsdaten einhergeht. Ein Schaden muss zwar tatsächlich und sicher sein. Allerdings kann auch ein lang anhaltender Zustand belastender Ungewissheit einen immateriellen Schaden begründen Es kann dahinstehen, ob Art. 82 DSGVO auch für Bagatellschäden gilt. Der der Klägerin entstandener Schaden hat jedenfalls ausreichend Gewicht und geht daher über einen bloßen Bagatellschaden hinaus Der Begriff des Schadens ist weit auf eine Art und Weise auszulegen, die den Zielen der Verordnung in vollem Umfang entspricht. Die von einem Datenschutzverstoß betroffenen Personen sollen einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für erlittene Schäden erhalten, Erwägungsgrund 146 Satz 6. DSGVO-Schadensersatz hat sich dabei in erster Linie an dem Ziel des Schadensausgleichs zu orientieren. Bei der Bemessung von immateriellen Schadensersatzansprüchen ist zudem die Genugtuungsfunktion des Schadensersatzes zu berücksichtigen, soweit die Umstände des konkreten Falles hierfür Anlass geben. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Art, Schwere und Dauer des Datenschutzverstoßes, das Verhalten des Verantwortlichen sowie die Auswirkungen des Verstoßes für den Betroffenen Die Gerichte entscheiden nach billigem Ermessen über die Höhe des Schadensersatzanspruchs. Ob der zuzusprechende Schadensersatzbetrag der Höhe nach abschreckend sein muss, ist zweifelhaft. Bei der Bemessung des Schadensersatzanspruchs ist zu berücksichtigen, dass der Kontrollverlust der Klägerin über ihre Daten zeitlich begrenzt war

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>LAG Niedersachsen, Urt. v. 22.10.2021 (16 Sa 761/20)</p> <p>BeckRS 2021, 32008</p>	<p>1.250 Euro</p>	<p>Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO aufgrund einer unvollständigen und verspäteten Auskunft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für einen Anspruch nach Art. 82 DSGVO ist jeder Verstoß gegen eine Vorschrift der DSGVO einschließlich der Formvorschriften ausreichend • Ein Rechtsverstoß bei einer Datenverarbeitung vor Geltung der DSGVO „infiziert“ nicht die fortgesetzte Datenverarbeitung und führt nicht zu einem Schadensersatzanspruch • Die allgemeinen Bestimmungen der DSGVO enthalten eine Vollregelung, auch zum Beschäftigtendatenschutz; der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO besteht auch in einem Arbeitsrechtsverhältnis • Die Auskunftspflicht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO unterliegt einem weitreichenden Verständnis; nur bei einem weiten Verständnis der personenbezogenen Daten ist es der betroffenen Person möglich, zweckentsprechend die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen • Soweit die Auskunftspflichtete mit dem Hinweis auf schützenswerte Interessen Dritter den Auskunftsanspruch verweigert, ist sie für die maßgeblichen Umstände in der Darlegungslast; eine bloße Behauptung genügt dieser Darlegungslast nicht • Ein Verweigerungsrecht wegen unverhältnismäßigen Aufwand ist in Art. 15 DSGVO zwar nicht ausdrücklich normiert, aber anerkannt • Die Ansprüche aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 DSGVO stehen nicht nebeneinander; der Anspruch auf Kopien nach Abs. 3 bezieht sich vielmehr auf die Auskünfte nach Abs. 1 • Um der betroffenen Person eine Überprüfung ihrer personenbezogenen Daten zu ermöglichen, ist es ausreichend, wenn die Verpflichtete geschwärzte Kopien zur Verfügung stellt; einer Vorlage der gesamten Unterlagen in Kopie bedarf es nicht • Der Schadensbegriff des Art. 82 DSGVO ist weit auszulegen • Ein immaterieller Schadensersatz kommt unabhängig von dem Erreichen einer Erheblichkeitsschwelle in Betracht; um die Regelungen der DSGVO effektiv umzusetzen, kann auch auf eine abschreckende Wirkung des Schadensersatzes abgestellt werden • Der Schwere der Pflichtverstöße und damit einhergehende Beeinträchtigungen kann effektiv auf der Ebene der Höhe des Schadensersatzes begegnet werden • Durch die inhaltlich unzureichende und verspätete Auskunft ist bei dem Kläger ein Kontrollverlust eingetreten und ihm wird die Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unmöglich gemacht oder erschwert • Schadensersatz bei Datenschutzverstößen soll eine abschreckende Wirkung haben, um der DSGVO zum Durchbruch zu verhelfen (<i>effet utile</i>) • Das Gericht hat die Revision mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Klägers zugelassen <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Voraussetzungen des Anspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO und das Verständnis dieser Vorschrift sind bislang nicht höchstrichterlich geklärt und ergeben sich nicht unmittelbar aus den Regelungen der DSGVO ○ Die Fragen der Einschränkungen nach §§ 29, 34 BDSG und Art. 15 Abs. 4 DSGVO sowie die Reichweite des Art. 15 Abs. 3 DSGVO sind von grundsätzlicher Bedeutung

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>LAG Hessen, Urt. v. 18.10.21 (16 Sa 380/20)</p> <p>abrufbar unter: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE220002128</p>	1.500 Euro (250 Euro für jede unrechtmäßige Observation)	Verstoß gegen § 26 Abs. 1 S. 2 BDSG	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei immateriellen Schäden ist die Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen, dass der geschuldete Schadensersatz „eine wirklich abschreckende Wirkung“ haben muss (Verweis auf EuGH, Urt. v. 17.12.15 (C-407/14), EuZW 2016, 183, 184) • Die bisherige deutsche Rechtsprechung, die immateriellen Schadensersatz nur bei schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen zugesprochen hat, ist nicht mehr anwendbar; der Begriff des Schadens ist ein europarechtlicher Begriff, weshalb nicht auf nationale Erheblichkeitsschwellen oder andere Einschränkungen abgestellt werden darf • Einen Ausschluss vermeintlicher Bagatellschäden sieht das Gesetz nicht vor • Ein immaterieller Schaden kann bereits in einer unzulässigen Observierung durch eine Detektei bestehen • Der Begriff der Beteiligung im Sinne des Art. 82 Abs. 2 S. 1 DSGVO ist weit zu verstehen, sodass insbesondere die schädigende Handlung nicht von dem in Anspruch genommenen Verantwortlichen selbst ausgegangen sein muss
<p>AG Pfaffenhofen, Urt. v. 09.09.2021 (2 C 133/21)</p>	300 Euro	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO, gegen Art. 15 DSGVO wegen verspäteter bzw. zunächst unvollständiger Datenauskunft und gegen Art. 14 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung von Werbemaßnahmen per E-Mail ist außerhalb der in § 7 Abs. 3 UWG geregelten Fälle nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person wettbewerbs- und datenschutzrechtlich zulässig. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Vorliegens einer wirksamen Einwilligung trägt die Beklagte • Verstöße gegen die in § 7 UWG, Art. 6 Abs. 1 DSGVO geregelten Vorgaben im Rahmen des Direktmarketings können einen immateriellen Schadensersatzanspruch der betroffenen Person nach Art. 82 DSGVO begründen. Gleiches gilt für Verstöße gegen die in Art. 14, 15 DSGVO geregelten Informations- und Auskunftspflichten • Art. 82 DSGVO sieht keine Erheblichkeitsschwelle vor • Der Begriff des Schadens ist zwar weit auszulegen. Ein Schaden kann auch in dem „unguten Gefühl“ liegen, dass personenbezogene Daten gegenüber unbefugten Personen offengelegt wurden. Art. 82 DSGVO kommt aber keine Strafwirkung zu • Bei der Bemessung der Höhe eines Schadensersatzanspruchs sind unter anderem die Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, die Umstände des Verstoßes sowie Aspekte der Genugtuung und Vorbeugung zu berücksichtigen • Das Gericht hat die Berufung zugelassen
<p>LAG Hamm, Urt. v. 11.05.2021 (6 Sa 1260/20)</p> <p>BeckRS 2021, 21866</p>	1.000 Euro	Verspätete bzw. unvollständige Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle bzw. die Ausnahme von Bagatellfällen gibt es keinen Anhaltspunkt • Ein immaterieller Schaden kann nicht nur in einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen liegen; er kann bereits entstehen, wenn die betroffene Person daran gehindert ist ihre personenbezogenen Daten zu kontrollieren • Das Gewicht der Beeinträchtigung, das die betroffene Person wegen der bestehenden Unsicherheit und des Kontrollverlustes subjektiv empfinden mag, ist für die Begründung der Haftung nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht erheblich • Für die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes ist eine Orientierung an dem Kriterienkatalog des Art. 83 Abs. 2 S. 2 DSGVO naheliegend
<p>ArbG Münster, Urt. v. 25.03.2021 (3 Ca 391/20)</p> <p>BeckRS 2021, 13039</p>	5.000 Euro	Unbefugte Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos in einer Broschüre; Verstoß gegen die in § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG geregelten Vorgaben für Einwilligungserklärungen	<ul style="list-style-type: none"> • Neben dem Schmerzensgeld aus Art. 82 DSGVO ergibt sich ein Anspruch der Klägerin auf Entschädigung auch aus § 15 AGG sowie aus § 823 BGB in Verbindung mit § 22 KUG • Die Beklagte hat ein Bild der Klägerin ohne ihre schriftliche Einwilligung in einem auf ihre Hautfarbe bezogenen Zusammenhang verwendet. Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 BDSG wäre eine schriftliche Einwilligung der Klägerin erforderlich gewesen. • Die zugesprochene Schadenssumme i.H.v. 5.000 Euro entspricht einem Bruttomonatsgehalt der Klägerin • Gegen das Urteil wurden keine Rechtsmittel eingelegt
<p>AG Hildesheim, Urt. v. 05.10.2020 (43 C 145/19)</p> <p>BeckRS 2020, 30107</p>	800 Euro	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von auf einem Computer gespeicherten Dateien an einen Dritten	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger ist bezüglich der betroffenen Daten darlegungs- und beweisbelastet • Die unbefugte Offenlegung von Daten gegenüber Dritten stellt eine Bloßstellung der betroffenen Person dar • Diese Bloßstellung begründet einen immateriellen Schaden • Der Begriff des immateriellen Schadens ist weit auszulegen, um dem europäischen Recht (<i>effet utile</i>) und den Zielen der DSGVO zur Wirkung zu verhelfen • Immaterielle Schadensersatzansprüche sollen abschreckenden Charakter haben, um der DSGVO zu einer effektiven Geltung zu verhelfen

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LAG Köln, Urt. v. 14.09.2020 (2 Sa 358/20) BeckRS 2020, 31543 Vorgehend: ArbG Köln, Urt. v. 12.03.2020 (5 Ca 4860/19)	300 Euro	Unbefugte Veröffentlichung einer PDF-Datei mit einem beruflichen Tätigkeitsprofil auf der Website der Beklagten nach Ende des Arbeitsverhältnisses der Klägerin	<ul style="list-style-type: none"> Die Veröffentlichung von Daten kann einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 DSGVO darstellen Neben dem Verschuldensgrad und der Intensität der Rechtsverletzung, hängt die Höhe des Schmerzensgelds auch davon ab, ob die Datenschutzbehörde den Verstoß bereits gerügt hat Schadensersatz nach der DSGVO soll einen erzieherischen Effekt haben Die Revision wurde nicht zugelassen
ArbG Dresden, Urt. v. 26.08.2020 (13 Ca 1046/20) BeckRS 2020, 26940	1.500 Euro	Verstoß gegen Art. 9 DSGVO wegen unbefugter Veröffentlichung von Gesundheitsdaten	<ul style="list-style-type: none"> Durch die DSGVO ist eine Verschärfung der Rechtslage bzgl. des immateriellen Schadensersatzes eingetreten Der Begriff des Schadens muss so ausgelegt werden, dass er den Zielen der DSGVO in vollem Umfang entspricht Die Auslegung gebietet eine abschreckende Wirkung des Schadensersatzes Die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO können zur Bemessung des Schadensersatzes herangezogen werden Der Schaden liegt in der Rufschädigung und dem Kontrollverlust über personenbezogene Daten Art. 82 Abs. 3 DSGVO führt zu einer Beweislastumkehr. Die Beklagte muss nachweisen, dass sie für den Umstand, der zu dem Schaden geführt hat, nicht verantwortlich ist
ArbG Neumünster, Urt. v. 11.08.2020 (1 Ca 247 c/20) BeckRS 2020, 29998	1.500 Euro (500 Euro pro Monat der verspäteten Auskunft)	Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO wegen verspäteter Beantwortung eines Auskunftsanspruchs	<ul style="list-style-type: none"> Schadensersatz soll eine abschreckende Wirkung haben Erwägungsgrund 146 DSGVO verlangt eine vollständige und effektive Entschädigung Bei der Bemessung der Höhe können sich Gerichte an den Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO orientieren Der Schaden liegt in der Ungewissheit über die Verarbeitung der eigenen Daten
LG Lüneburg, Urt. v. 14.07.2020 (9 O 145/19) BeckRS 2020, 36932	1.000 Euro	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO durch unzulässige Meldung einer Person bei einer Wirtschaftsauskunftei	<ul style="list-style-type: none"> Der Schaden liegt im Kontrollverlust über personenbezogene Daten Durch die unzulässige Offenlegung personenbezogener Daten droht eine öffentliche „Bloßstellung“ / „Stigmatisierung“ welche über den immateriellen Schadensersatzanspruch ausgeglichen werden muss Die Beklagte (das übermittelnde Kreditinstitut) trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten Die beabsichtigte abschreckende Wirkung von Schadensersatzansprüchen wird nur durch "empfindliche" Schmerzensgelder erreicht; insbesondere, wenn es an einer Kommerzialisierung fehlt Kein genereller Ausschluss von Bagatellfällen
ArbG Lübeck, Beschl. v. 20.06.2020 (1 Ca 538/19) BeckRS 2019, 36456	(Anspruch in Höhe von 1.000 Euro möglich) (Prozesskostenhilfebe schl. — das Gericht hielt einen Anspruch i.H.v. max. 1.000 Euro für hinreichend wahrscheinlich)	Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO wegen unbefugter Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos auf sozialem Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> Die effektive Ahndung von Verstößen gegen die DSGVO und das BDSG gebieten eine abschreckende Wirkung Der Schaden liegt in der unbefugten Veröffentlichung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk Die Antragsgegnerin ist für den Umstand, durch den der geltend gemachte Schaden eingetreten ist, darlegungs- und beweisbelastet
LG Darmstadt, Urt. v. 26.05.2020 (13 O 244/19) ZD 2020, 642	1.000 Euro	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von Bewerberdaten an einen Dritten und Verstoß gegen Mitteilungspflicht aus Art. 34 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Veröffentlichung an einen unbeteiligten Dritten ist eine „etwaige“ Bagatellgrenze überschritten Der Schaden liegt im Kontrollverlust darüber, wer Kenntnis von personenbezogenen Daten hat
AG Pforzheim, Urt. v. 25.03.2020 (13 C 160/19) BeckRS 2020, 27380	4.000 Euro	Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von Gesundheitsdaten	<ul style="list-style-type: none"> Schadensersatz muss eine abschreckende Wirkung bzw. Höhe haben Der Schadensersatz muss zudem auch eine Genugtuungsfunktion für die betroffene Person erfüllen Zu berücksichtigen ist die besonders hohe Sensibilität der personenbezogenen Daten (hier Gesundheitsdaten)
ArbG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.2020 (9 Ca 6557/18) BeckRS 2020, 11910	5.000 Euro	Unvollständige und verspätete Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO und Verstoß gegen das Transparenzgebot nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Der Schaden liegt im Kontrollverlust über personenbezogene Daten Die effektive Sanktionierung von DSGVO-Verstößen ist nur durch eine „abschreckende Wirkung“ des Schadensersatzes zu erreichen Die Höhe des Schadens hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beklagten ab

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>OLG München, Urt. v. 27.10.2021 (20 U 7051/20)</p> <p>BeckRS 2021, 32242</p> <p>Vorgehend: LG Landshut, Urt. v. 06.11.2020 (51 O 513/20)</p>	<p>Das OLG München hat die Berufung aufgrund der rechtmäßigen Datenverarbeitung zurückgewiesen</p> <p>Die Vorinstanz lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO Verstoßes und Schadens ab</p>	<p>Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 DSGVO durch die nicht erfolgte Schwärzung von personenbezogenen Daten von Wohnungseigentümern</p>	<p>OLG München</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Berufung wurde zurückgewiesen Die Verarbeitung der Daten des Klägers war rechtmäßig, Art. 6 DSGVO Die Revision wurde nicht zugelassen <p>LG Landshut (Vorinstanz)</p> <ul style="list-style-type: none"> Schmerzensgeld nach der DSGVO ist nicht für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung zu gewähren Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten und nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen Es muss eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung mit gewissem Gewicht erfolgt sein
<p>LG Düsseldorf, Urt. v. 28.10.2021 (16 O 128/20)</p> <p>GRUR-RS 2021, 33076</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab</p>	<p>Behaupteter Verstoß gegen Art. 15 DSGVO wegen verzögerter Reaktion auf ein Auskunftsverlangen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist unter Berücksichtigung von Art. 82 Abs. 2 DSGVO und Erwägungsgrund 146 dahingehend auszulegen, dass von der Schadensersatzpflicht lediglich solche Schäden umfasst sind, die auf eine Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO zurückzuführen sind Die verzögerte Reaktion auf ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO stellt keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO dar Es bedarf neben eines DSGVO-Verstoßes – in Abgrenzung zur bloßen Verletzungshandlung – eines hierauf beruhenden, kausalen immateriellen Schadens Der Kläger trägt die Darlegungslast für das Vorliegen eines immateriellen Schadens
<p>LG Essen, Urt. v. 23.09.2021 (6 O 190/21)</p> <p>Urt. abrufbar unter: https://rewis.io/urteile/urteil/c9g-23-09-2021-6-o-19021/</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Anspruch mangels – vom Kläger nicht substantiiert dargelegten – erheblichen Schadens ab</p>	<p>Verstoß gegen Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 DSGVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Anspruch aus Art. 82 DSGVO ist abtretbar. Es besteht insbesondere kein Abtretungsverbot nach §§ 399, 400 BGB Bei der Festlegung der Höhe von Schadensersatzansprüchen wegen DSGVO-Verstößen können die in Art. 83 Abs. 2 DSGVO geregelten Kriterien zur Bußgeldbemessung herangezogen werden Schadensersatzansprüche sollen ebenfalls abschreckend wirken. Hiermit wäre ein genereller Ausschluss von Bagatellschäden nicht zu vereinbaren Der Kläger hat den von ihm erlittenen Schaden allerdings substantiiert darzulegen. Der bloße Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO begründet dabei keinen Schaden. Dies gilt auch bei formellen Verstößen gegen die in Art. 33 DSGVO geregelten Vorgaben zur Meldung von Datenpannen Der DSGVO-Verstoß muss vielmehr zu einer konkreten, nicht nur unbedeutenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Klägers geführt haben. Es besteht damit grundsätzlich keine Ersatzpflicht für nur individuell empfundene Unannehmlichkeiten
<p>OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.08.2021 (1 U 69/20)</p> <p>BeckRS 2021, 24733</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch ab – der Kläger habe keinen Schaden dargelegt</p>	<p>Unbefugte Veröffentlichung eines Lichtbildes im Internet</p>	<ul style="list-style-type: none"> Art. 82 Abs. 1 DSGVO setzt das Vorliegen eines Schadens voraus, den die anspruchstellende Partei darzulegen hat Aus Art. 82 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 146 S. 2 DSGVO folgt keine Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Schadens; Die darin niedergelegte Nachweisobliegenheit des Verantwortlichen bezieht sich allein auf seine Verantwortlichkeit für die Umstände, die den Schaden herbeigeführt haben, nicht aber auf den Schaden selbst Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Art. 82 Abs. 1, 3 DSGVO bedarf es keiner Vorlage an den EuGH

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>LG Köln, Urt. v. 03.08.2021 (5 O 84/21)</p> <p>BeckRS 2021, 28364</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch wegen eines vom Kläger nicht hinreichend dargelegten Schadens ab	Verstoß gegen die DSGVO durch die Übersendung einer nicht anonymisierten Gerichtsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> Ein Verstoß gegen die DSGVO reicht für die Anspruchsbegründung nicht aus; es muss vielmehr auch ein Schaden entstanden sein Der Schaden muss auf den Verstoß zurückzuführen sein, wobei eine Mitursächlichkeit genügt Eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast ist ausdrücklich nur bezüglich des Gesichtspunkts des Verschuldens zu entnehmen; ansonsten gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln zur Beweislastverteilung Für die Bemessung des Schadensersatzanspruches können die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO herangezogen werden Die beabsichtigte abschreckende Wirkung kann nur durch für die Beklagte empfindliche Schmerzensgelder erreicht wird, dies gilt insbesondere, wenn es in Bezug auf die verarbeiteten Daten an einer „Kommerzialisierung“ fehlt; das Zuerkennen von Schmerzensgeld in einem Bagatellfall würde die Gefahr einer uferlosen Häufung der Geltendmachung von Ansprüchen bergen, was nicht dem Sinn und Zweck des Art. 82 DSGVO entspricht Eine extensive Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens ist nicht geboten, weil nach Art. 83 DSGVO auch die Möglichkeit besteht, Geldbußen in erheblichem Umfang zu verhängen
<p>OLG Bremen, Beschl. v. 16.07.2021 (1 W 18/21)</p> <p>BeckRS 2021, 19934</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels - vom Kläger nicht dargelegten - Schadens ab	Die Antragstellerin macht einen Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO geltend. Auf diesen komme es aber nach Auffassung des Gerichts nicht an, da es an jeglichem Vorbringen zu einem der Antragstellerin durch den Verstoß entstandenen immateriellen Schaden fehle	<ul style="list-style-type: none"> Ein Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO setzt den Eintritt eines materiellen oder immateriellen Schadens voraus Zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz immaterieller Schäden genügt die Behauptung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der DSGVO ohne Vorbringen zu einem hierdurch entstandenen immateriellen Schaden nicht
<p>LG Bonn,</p> <p>Urt. v. 01.07.2021 (15 O 372/20) BeckRS 2021, 18275</p> <p>Urt. v. 01.07.2021 (15 O 355/20) BeckRS 2021, 19206</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels unrechtmäßiger Datenverarbeitung und Schadens ab	Nach Auffassung des Gerichts konnte es dahinstehen, ob die verspätete Erteilung (hier: 8 Monate) der Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO ein Verstoß i.S.d. Art. 82 DSGVO darstellt	<ul style="list-style-type: none"> Art. 82 Abs. 2 DSGVO konkretisiert Art. 82 Abs. 1 DSGVO; Verantwortliche haften daher nur für Schäden, die direkt durch eine unrechtmäßige Datenverarbeitung entstanden sind Andere Verstöße, die nicht durch eine der DSGVO zuwiderlaufende Verarbeitung verursacht worden sind, kommen für eine Haftung nicht in Betracht Eine bloße Verletzung der Informationsrechte der betroffenen Person aus Art. 12 bis 15 DSGVO führt daher nicht dazu, dass eine Datenverarbeitung, infolge derer das Informationsrecht entstanden ist, selbst verordnungswidrig ist Die verspätete Erfüllung von Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DSGVO löst grundsätzlich keinen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO aus Unabhängig davon stellt das bloße Warten auf die Datenauskunft keine spürbare Beeinträchtigung dar und begründet daher nach dem Maßstab der DSGVO keinen ersatzfähigen Schaden
<p>OLG Stuttgart, Urt. v. 18.05.2021 (12 U 296/20)</p> <p>BeckRS 2021, 26918</p>	Das Gericht lehnte mangels einschlägiger Anspruchsgrundlage einen Schadensersatzanspruch ab	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 BDSG und Art. 6 Abs. 1 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Die Abwehr drohender Gefahren kann die Durchführung einer Videoüberwachung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO rechtfertigen. Die entsprechende Gefahrenlage muss sich aber objektiv begründen lassen. Der Verantwortliche muss die mit der Datenverarbeitung konkret verfolgten Zwecke präzise benennen. Die Angabe „zur Gefahrenabwehr“ oder „zur Strafverfolgung“ entspricht diesem Erfordernis regelmäßig nicht Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO muss der Verantwortliche die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO nachweisen. Diese Vorschrift begründet eine Beweislastregelung, die auch gegenüber betroffenen Personen gilt. Dies wird durch Art. 24 Abs. 1 DSGVO bestätigt. Auch nach den allgemeinen Beweislastregeln im Zivilprozess trägt die Beklagte die Beweislast hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben Obwohl die Beklagte gegen die Vorgaben zum Datenschutz verstoßen hat, steht dem Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz zu. § 83 Abs. 2 BDSG war zum Zeitpunkt des Datenschutzverstoßes noch nicht anwendbar. Ein Anspruch auf Schadensersatz ergibt sich auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, da keine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung vorlag

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>OLG Stuttgart, Urt. v. 31.03.2021 (9 U 34/21)</p> <p>BeckRS 2021, 6282</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und Kausalität ab	<p>Auskunftersuchen: In Bezug auf die behauptete verspätete Beantwortung eines Auskunftersuchens lehnte das Gericht einen möglichen Verstoß gegen Art. 15 DSGVO ab</p> <p>Datensicherheit: Auch in Bezug auf die Veröffentlichung von Kreditkartendaten durch einen Hackerangriff stellte das Gericht keine Verletzung der Vorgaben zur Datensicherheit gem. Art. 32 DSGVO durch die beklagte Verantwortliche fest</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die allgemeine Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 DSGVO begründet keine Beweislastumkehr oder Beweiserleichterung. Eine Beweislastumkehr würde zu einer vom Verordnungsgeber nicht gewollten Gefährdungshaftung führen Es gelten die Beweisregeln des jeweiligen nationalen Prozessrechts. Danach trägt der Kläger die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO Nach dem Effektivitätsgrundsatz darf das nationale Beweisrecht jedoch keine unüberbrückbaren Hürden für die Geltendmachung des Anspruchs vorsehen. Das deutsche Prozessrecht trägt dem mit den Grundsätzen zur sekundären Darlegungslast jedoch wirksam Rechnung Eine sekundäre Darlegungslast kann beklagte Verantwortliche dann treffen, wenn der Kläger keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat. Zudem muss es dem Verantwortlichen unschwer möglich und zumutbar sein, nähere Angaben zu machen Ein Verstoß gegen die DSGVO muss für den Schaden ursächlich geworden sein (Kausalität). Auch diesen Nachweis muss der Kläger führen.
<p>ArbG Mannheim, Urt. v. 25.03.2021 (8 Ca 409/20)</p> <p>BeckRS 2021, 6492</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen die DSGVO aufgrund der Übersendung und damit der Kenntnisnahme der Meldebescheinigung an/durch den Betriebsleiter der Beklagten über einen Messenger-Dienst	<ul style="list-style-type: none"> Der Kläger muss die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches nach Art. 82 DSGVO schlüssig darlegen Dabei muss er vortragen, welche konkrete Handlung der Beklagten gegen die Vorschriften der DSGVO bzw. des BDSG verstoßen hat
<p>OLG Düsseldorf,</p> <p>Beschl. v. 16.03.2021 (16 U 269/20) BeckRS 2021, 18670</p> <p>Beschl. v. 16.02.2021 (16 U 269/20) BeckRS 2021, 18726</p>	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch ab, weil der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise nicht vom Schutzzweck des Art. 82 DSGVO erfasst sei	Nach Auffassung des Gerichts sei die Veröffentlichung des Klarnamens der Klägerin und die Darstellung von ihr berichteter Missbrauchserfahrungen in einem Sachverständigengutachten im Rahmen eines familienrechtlichen Gerichtsverfahrens nicht vom Schutzzweck des Art. 82 DSGVO erfasst	<ul style="list-style-type: none"> Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt Der Anspruch aus Art. 82 DSGVO erfasst nach dem Schutzzweck der Norm nur solche Sachverhalte, in denen die Art der Informationserlangung gerügt wird und der Vorwurf einer intransparenten Datenverarbeitung im Raum steht, es also um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht Knüpft die Beeinträchtigung dagegen an das Ergebnis des Kommunikationsprozesses, nämlich die Veröffentlichung und Verbreitung der personenbezogenen Daten, an, so ist allein der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen, und eine Anwendung des Art. 82 DSGVO kommt nicht in Betracht Sofern das Allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen ist, kommt ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 253 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
<p>LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 25.02.2021 (17 Sa 37/20)</p> <p>BeckRS 2021, 5529</p>	<p>Datenübermittlungen in die USA: Das Gericht lehnte den vom Kläger geltend gemachten immateriellen Schadensersatzanspruch ab. Die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die Konzernmutter als Auftragsverarbeiterin in den USA und die fortgesetzte Speicherung der Daten habe nicht gegen die DSGVO verstoßen. Zudem fehle es an einem Verstoß gegen die DSGVO und damit auch an der Kausalität zwischen DSGVO-Verstoß und Schaden.</p> <p>Einsatz von Workday zu Testzwecken: Nach Ansicht des Gerichts stehe dem Kläger auch kein Schadensersatzanspruch wegen der „überschießenden“ Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen von Workday ab. Der Kläger habe insofern keinen konkreten Schaden dargelegt.</p>	<p>Datenübermittlung in die USA: Die Beklagte hat aus Sicht des Gerichts nicht gegen die in Art. 44 ff. und Art. 28 DSGVO geregelten Vorgaben verstoßen. Die von der Beklagten mit ihrer Konzernmutter abgeschlossenen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission sowie Zusatzvereinbarungen entsprächen den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere nach Art. 28 DSGVO.</p> <p>Einsatz von Workday zu Testzwecken: Das Gericht ging in Bezug auf die „überschießende“ Verarbeitung von personenbezogenen Daten von einem DSGVO-Verstoß aus. Die Verarbeitung sei nicht von der Betriebsvereinbarung zu Workday gedeckt gewesen. Auch könne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Beschäftigten in einer Personal-Software zu bloßen Testzwecken mangels Erforderlichkeit weder auf § 26 Abs. 1 BDSG noch auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als Rechtsgrundlage gestützt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Beklagte an der Verarbeitung beteiligt war; • Genügt der Kläger dieser Darlegungslast, muss die Beklagte darlegen und beweisen, dass sie die Vorschriften der DSGVO eingehalten hat • Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO begründet nicht automatisch auch einen Schaden; der geltend gemachte Schaden muss vielmehr tatsächlich eingetreten sein • Bloße Befürchtungen, ein Schaden könne eintreten, stellen keinen Schaden dar • In den Erwägungsgründen findet sich kein Hinweis auf eine Erheblichkeitsschwelle • Die Gefahr eines Missbrauchs von Daten durch US-Ermittlungsbehörden oder andere Konzerngesellschaften und der damit verbundene Kontrollverlust können grundsätzlich einen immateriellen Schaden begründen • Ein Verstoß gegen die DSGVO muss für den geltend gemachten Schaden jedoch kausal geworden sein
<p>LG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.01.2021 (2-30 O 147/20)</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels einer - vom Kläger nicht dargelegten - Pflichtverletzung und Schadens ab</p>	<p>Es wurde kein Verstoß gegen die DSGVO festgestellt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Umstand allein, dass es zu einem Datenleck gekommen sei, indiziert noch nicht, dass dieses auf einer Pflichtverletzung der Beklagten oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht • Es ist Sache des Klägers, darzulegen und zu beweisen, dass ein Datenleck aufgrund einer Pflichtverletzung der Beklagten oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden ist • Der Kläger muss darlegen, dass ein Schaden entstanden ist • Art. 82 Abs. 3 DSGVO führt nur dann zu einer Beweislastumkehr, als die Frage des Verschuldens betroffen ist, nicht aber im Hinblick auf die Frage nach der Ursache des Datenlecks
<p>OLG Dresden, Urt. v. 12.01.2021 (4 U 1600/20)</p> <p>BeckRS 2021, 879</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab</p>	<p>Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Nutzerkontos</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für einen Geldentschädigungsanspruch bedarf es entweder eines schwerwiegenden Persönlichkeitseingriffs oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung • Die Löschung eines Posts und die 30-tägige Versetzung in einen sog. „read-only-Modus“ stellt keinen schwerwiegenden Persönlichkeitseingriff dar • Der entstandene Schaden muss vom Kläger konkret dargelegt werden
<p>OLG München, Urt. v. 08.12.2020 (18 U 5493/19)</p> <p>GRUR-RS 2020, 34322</p>	<p>Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und Schadens ab</p>	<p>Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Sperrung eines Nutzerkontos</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als immaterieller Schaden ersatzfähig sind alle Nachteile, die der Geschädigte an seinem Vermögen oder an sonst rechtlich geschützten Gütern erleidet • Auch eine weniger schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann unter Umständen einen immateriellen Schaden darstellen • Die bloße Sperrung eines Nutzerprofils begründet dagegen keinen Schaden

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Hamburg-Bergedorf , Urt. v. 07.12.2020 (410d C 197/20) GRUR-RS 2020, 46246	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels nachgewiesenen Schadens ab	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO wegen Versand einer Werbe-E-Mail trotz ausdrücklichen Werbewiderspruchs	<ul style="list-style-type: none"> Die im Rahmen von § 253 BGB entwickelten Grundsätze gelten auch für immaterielle Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO Ein Verstoß gegen die DSGVO begründet für sich betrachtet keinen Schmerzensgeldanspruch Es muss eine objektiv benennbare Beeinträchtigung des Geschädigten vorliegen, die über den bloßen Ärger oder die individuell empfundene Unannehmlichkeit des Verstoßes hinausgeht Dies ist anhand der in Art. 83 Abs. 2 DSGVO geregelten Kriterien zu bestimmen (insb. die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes) Die unrechtmäßige Zusendung einer Werbe-E-Mail führte nicht zu einer konkreten, über eine bloße Belästigung hinausgehende Beeinträchtigung des Klägers Das Gericht sieht keinen Bedarf für eine Vorlage zum EuGH gem. Art. 267 AEUV. Die Einleitung eines solchen Verfahrens stehe im Ermessen des Gerichts
LG Landshut , Urt. v. 06.11.2020 (51 O 513/20) BeckRS 2020, 33148	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 DSGVO durch die nicht erfolgte Schwärzung von personenbezogenen Daten von Wohnungseigentümern	<ul style="list-style-type: none"> Schmerzensgeld nach der DSGVO ist nicht für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung zu gewähren Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten und nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen Es muss eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung mit gewissem Gewicht erfolgt sein
LG Köln , Urt. v. 07.10.2020 (28 O 71/20) ZD 2021, 47	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels eines über einen Bagatelverstoß hinausgehenden Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen die DSGVO durch die unbefugte Zusendung eines Kontoauszugs an einen Dritten	<ul style="list-style-type: none"> Schmerzensgeld bei Bagatellfällen entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Art. 82 DSGVO Ansonsten besteht die Gefahr einer uferlosen Häufung von Ansprüchen nach Art. 82 DSGVO Für den immateriellen Schadensersatz gelten die i.R.v. § 253 BGB entwickelten Grundsätze und die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO Ein immaterieller Schaden ist vom Kläger substantiiert darzulegen
LG Frankfurt a.M. , Urt. v. 18.09.2020 (2/27 O 100/20) GRUR-RS 2020, 24557	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Kausalität zwischen DSGVO-Verstoß und Schaden ab	Behauptete Verletzung der Datensicherheit durch die Veröffentlichung von Kreditkartendaten und Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) oder lit. f) DSGVO. Dieser Verstoß wurde mit Verweis auf die Darlegungs- und Beweislast abgelehnt	<ul style="list-style-type: none"> Immaterieller Schaden kann in der Zugänglichmachung personenbezogener Daten an Dritte (Bloßstellung) liegen Der Kläger ist für den Verstoß gegen die DSGVO darlegungs- und beweispflichtig Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten Verletzung von Persönlichkeitsrechten geführt haben Eine weite Auslegung des Schadens widerspricht der deutschen zivilrechtlichen Systematik
LG Hamburg , Urt. v. 04.09.2020 (324 S 9/19) BeckRS 2020, 23277	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO durch die Veröffentlichung privater Daten im Internet	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung für einen immateriellen Schadensersatz ist ein Verstoß gegen die DSGVO sowie ein kausaler Schaden Der immateriellen Ausgleichspflicht aus Art. 82 DSGVO muss eine benennbare und tatsächliche Persönlichkeitsverletzung gegenüberstehen (bspw. in Form einer Bloßstellung) Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Kläger
LG Frankfurt a.M. , Urt. v. 03.09.2020 (2-03 O 48/19) GRUR-RS 2020, 25111	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO durch die Löschung eines Posts auf sozialem Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> Der Kläger hat sowohl den DSGVO-Verstoß als auch den dadurch entstandenen Schaden substantiiert darzulegen
OLG Dresden , Urt. v. 20.08.2020 (4 U 784/20) ZD 2021, 93	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Nutzerkontos	<ul style="list-style-type: none"> Die bloße Sperrung eines Nutzerkontos, sowie der bloße Datenverlust, stellen noch keinen Schaden im Sinne der DSGVO dar Immaterieller Schadensersatz bei Fällen mit reinem Bagatelcharakter ist nicht gerechtfertigt
AG Hamburg-Barmbek , Urt. v. 18.08.2020 (816 C 33/20)	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab	Einen etwaigen Verstoß gegen die DSGVO ließ das Gericht dahinstehen	<ul style="list-style-type: none"> Der Kläger muss den immateriellen Schaden darlegen und beweisen DSGVO-Verstoß ist nicht per se ein immaterieller Schaden, Objektiv spürbarer Schaden nötig (z.B. öffentliche Bloßstellung, Spionieren im Privatleben, Veröffentlichung großer Mengen Daten des Einzelnen) Gegen eine Ausdehnung des immateriellen Schadensersatzes auf Bagatellschäden spricht das erhebliche Missbrauchsrisiko Bagatellschäden nur bei bewusster, rechtswidriger und in großem Stil betriebener Kommerzialisierung von Datenschutzverstößen zu ersetzen Nur ein „erlittener“ Schaden kann zu Schadensersatz führen Beeinträchtigungen können auch psychische Auswirkungen durch Datenschutzverstoß sein

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Frankfurt a.M. , Urt. v. 10.07.2020 (385 C 155/19 (70)) BeckRS 2020, 22861	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Mitteilungspflicht nach Art. 34 DSGVO und Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO. Zuerkannt wurde ein Verstoß gegen die Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendig ist eine objektiv nachvollziehbare und feststellbare Beeinträchtigung (ein Gefühl des Unbehagens ist nicht ausreichend) • Der Kläger trägt die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen • Beweiserleichterung beim Nachweis der Kausalität zwischen Verletzung des Datenschutzes und Schaden nach Art. 5, 24 DSGVO • Notwendig ist ein kausaler Schaden • Die Beachtung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes verlangt eine Abschreckungswirkung
LG Mannheim , Urt. v. 13.05.2020 (14 O 32/19) GRUR-RS 2020, 10334	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen einer zeitweisen Sperrung eines Nutzerkontos	<ul style="list-style-type: none"> • Die Datenverarbeitung beruht auf einer wirksamen Einwilligung des Klägers, die während der Sperrzeit fortbestand • Die zeitweise Sperrung des Nutzerkontos wird nicht vom Schutzzweck der DSGVO im Hinblick auf den immateriellen Schadensersatz umfasst
LAG Düsseldorf , Urt. v. 11.03.2020 (12 Sa 186/19) NZA-RR 2020, 348	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß durch Verarbeitung (besonderer Kategorien) personenbezogener Daten durch Gutachtenerstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Entschädigungsanspruch aus Art. 82 DSGVO setzt einen Verstoß gegen die DSGVO voraus, welcher vorliegend nicht gegeben war
AG Hannover , Urt. v. 09.03.2020 (531 C 10952/19) BeckRS 2019, 43221	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens und Kausalität ab	Speicherung von Kundendaten durch Reisebüro	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schmerzensgeld für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung oder für bloß individuell empfundene Unannehmlichkeiten • Der Kläger hat die Kausalität zwischen dem Verstoß der DSGVO und dem dadurch eingetretenen Schaden zu beweisen
OLG Bamberg , Beschl. v. 06.02.2020 (8 U 246/19) GRUR-RS 2020, 38642	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Nutzerkontos	<ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch liegen nicht vor, da kein Verstoß gegen die DSGVO festgestellt werden konnte. Die Löschung eines Kommentars und die zeitweise partielle Sperrung stellen keinen Verstoß gegen zwingende Vorgaben der DSGVO dar
OLG Dresden , Hinweisbeschl. v. 11.12.2019 (4 U 1680/19) BeckRS 2019, 36042	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Internetkontos	<ul style="list-style-type: none"> • Die bloße Sperrung eines Posts (also von Daten) und Datenverlust stellt noch keinen Schaden im Sinne der DSGVO dar • Beeinträchtigungen mit „Bagatelldarakter“ rechtfertigen keinen immateriellen Schadensersatz
LG Karlsruhe , Urt. v. 02.08.2019 (8 O 26/19) BeckRS 2019, 17459	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 16 DSGVO durch unterlassene Korrektur eines Kreditwürdigkeits-Scorewerts	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Anspruch aus Art. 82 DSGVO bleibt es bei den allgemeinen Regeln zivilrechtlicher Beweislastverteilung • Der Kläger ist für den Verstoß und den Schaden darlegungs- und beweispflichtig • Das Verschulden wird nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO widerleglich vermutet; insoweit gilt eine Beweislastumkehr • Ein Verstoß gegen die DSGVO allein führt nicht aus generalpräventiven Gründen zu einer Ausgleichspflicht
OLG Dresden , Beschl. v. 11.06.2019 (4 U 760/19) BeckRS 2019, 12941	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung bzw. Sperrung eines Social Media Profils	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auslegung von Art. 82 DSGVO ergibt, dass nicht jede individuell empfundene Unannehmlichkeit oder Bagatelverstoße einen immateriellen Schaden begründen • Der Erwägungsgrund 146 DSGVO kann nicht im Sinne einer weiten Auslegung verstanden werden
LG Frankfurt a.M. , Urt. v. 20.12.2018 (2-05 O 151/18) BeckRS 2018, 37433	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO aufgrund der Weiterverarbeitung der Daten trotz Widerspruchs	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger hat einen Anspruch aus Art. 82 Abs. 1, 2 DSGVO auf immateriellen Schadensersatz, wenn ihm ein solcher auf Grund eines Verstoßes der Beklagten gegen die DSGVO entstanden ist und die Beklagte nicht nachweisen kann, dass sie für den Schaden nicht verantwortlich ist • Der immaterielle Schaden des Klägers liegt in der potentiellen Stigmatisierung, die durch einen Eintrag bei einer Wirtschaftsauskunftei entstehen kann
AG Diez , Urt. v. 07.11.2018 (8 C 130/18) BeckRS 2018, 28667	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen „einer als unzulässig monierten Email“	<ul style="list-style-type: none"> • Der bloße Verstoß gegen die DSGVO führt nicht zu einem Schadensersatz • Dem Betroffenen muss ein spürbarer Nachteil entstanden sein • Ein Bagatelverstoß ist nicht ausreichend

Teil 4: Sonstige Entscheidungen mit Bezug zu Art. 82 DSGVO

Entscheidung	Kontext der Entscheidung	Relevante Aussage des Gerichts mit Bezug zu Art. 82 DSGVO
LG Rostock , Urt. v. 11.08.2020 (3 O 762/19) GRUR-RS 2020, 32027	Wirksamkeit der Einwilligung in die Nutzung von Drittanbieter-Cookies	Den beklagten Verantwortlichen trifft nach Art. 24 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 DSGVO die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er sich datenschutzrechtskonform verhalten hat

Ressourcen

Eine englischsprachige Fassung mit einer Übersicht über relevante Entscheidungen deutscher Gerichte zu DSGVO-Schadensersatz finden Sie [hier](#).

Weitere Entscheidungen und Veröffentlichungen zu aktuellen Datenschutz-Themen können Sie [hier](#) auf unserem Latham Germany Blog abrufen.

Darunter folgende Beiträge, unter anderem ein Überblick aus der NJW vom November 2019 zu älteren Entscheidungen, in denen immaterielle Schadensersatzforderungen abgelehnt wurden. Diese älteren Entscheidungen sind daher in der Latham DSGVO-Schadensersatztabelle nicht aufgeführt: [Immaterielle Schadensersatzforderungen wegen DSGVO-Verletzungen: Erste Rechtsprechung der Instanzgerichte](#)

Weitere aktuelle Überblicke betreffen folgende Themen:

- [Trend zu Klagen auf immateriellen Schadensersatz wegen DSGVO-Verstößen?](#)
- [Gibt der EuGH den Weg frei für datenschutzrechtliche Massenklagen?](#)
- [LG Darmstadt: 1.000 Euro immaterieller Schadensersatz für Datenschutzverstoß](#)
- [Arbeitsgericht Düsseldorf: 5.000 Euro immaterieller Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen](#)

Diese Tabelle und Verknüpfungen zu den oben genannten Beiträgen können sie unter [de.lw.com/dsgvo-schadensersatztabelle](https://www.latham.com/dsgvo-schadensersatztabelle) abrufen.

Kontakt



Tim Wybitul

Partner
T +49.69.6062.6560
E tim.wybitul@lw.com



Dr. Wolf-Tassilo Böhm

Associate
T +49.69.6062.6558
E wolf.boehm@lw.com



Dr. Isabelle Brams

Associate
T +49.69.6062.6559
E isabelle.brams@lw.com



Jonas Kraus

Associate
T +49.69.6062.6562
E jonas.kraus@lw.com



Dr. Christoph A. Baus

Partner
T +49.40.4140.30
E christoph.baus@lw.com



Dr. Susan Kempe-Müller

Partner
T +49.69.6062.6580
E susan.kempe-mueller@lw.com



Joachim Grittmann

Counsel
T +49.69.6062.6548
E joachim.grittmann@lw.com



Pia Sophie Sösemann

Associate
T +49.69.6062.6905
E pia.soeseemann@lw.com